



**7. Nachtragssatzung vom 26.03.2010  
zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1994  
zur Entwässerungssatzung der  
Gemeinde Weilerswist vom 17.01.1974**

60.2

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f sowie der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 764, 793) und des § 14 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 17.01.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2004 hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1994 zur Entwässerungssatzung vom 17.01.1974, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 19.08.2008 wird wie folgt geändert:

(0) § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberichtigte. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 26.03.2010

gez.  
Peter Schlösser  
Bürgermeister